

30. April 2004

Herrn
Fürsprecher Urs Ursprung
Direktor der Eidg. Steuerverwaltung
Eigerstrasse 65
3003 Bern

Vernehmlassung zum Entwurf Unternehmenssteuerreform II

Sehr geehrter Herr Direktor,
sehr geehrte Damen und Herren

Mit Schreiben vom 15. Dezember 2003 haben Sie die interessierten Organisationen eingeladen, zur Vernehmlassungsvorlage zur Unternehmenssteuerreform II Stellung zu nehmen.

Nach Rücksprache mit unseren Mitgliedfirmen nehmen wir die Gelegenheit zur Vernehmlassung hiermit gerne wahr. In der Beilage finden Sie den **ausgefüllten Fragebogen** mit Bemerkungen zu einzelnen Fragen.

Im **vorliegenden Schreiben** gehen wir vertieft auf grundsätzliche Fragen zur vorgeschlagenen Unternehmenssteuerreform ein, auf die zur Diskussion gestellten Modelle zur Milderung der wirtschaftlichen Doppelbelastung von ausgeschütteten Gewinnen sowie auf weitere aus Sicht des Unternehmensstandorts wichtige Anliegen.

Wir möchten nicht verfehlen, den Autoren des umfangreichen und inhaltlich **äusserst fundierten Vernehmlassungsberichts** für die ausgezeichneten Unterlagen ausdrücklich zu danken. Die zum Teil komplexen Massnahmen sind verständlich dargestellt und werden ausführlich begründet. Zudem erachten wir es als wertvoll, dass der Versuch unternommen wurde, die volkswirtschaftlichen und finanziellen Auswirkungen anhand von detaillierten Simulationsrechnungen zu erhärten.

1. Gutheissung der Stossrichtung, Notwendigkeit von weiteren Schritten

Die **Stossrichtung** des vom Bundesrat seit einiger Zeit in Aussicht gestellten Reformpakets wird seitens unserer Mitgliedfirmen begrüsst, wobei verschiedene der vorgeschlagenen Lösungen aber zu halbherzig beurteilt werden. Angemerkt wurde auch, dass der Titel "Unternehmenssteuerreform II" **falsche Erwartungen** weckt, da das Schwergewicht bei der Entlastung der natürlichen Personen (Aktionäre sowie Teilhaber an Personenunternehmen) liegt und die Verbesserungen beim Unternehmenssteuerrecht eher marginal sind. Angesichts des sich akzentuierenden internationalen Standortwettbewerbs weisen unsere Firmen zu Recht auch darauf hin, dass weitere Massnahmen zur Erhaltung und Verbesserung der internationalen Standortattraktivität notwendig sind (vgl. Ziffer 1.2).

1.1 Grosszügigere Ausgestaltung der vorgesehenen Massnahmen

Wegen der anhaltenden strukturellen Wachstumsschwäche in der Schweiz ist unser Steuersystem insgesamt so auszugestalten, dass Unternehmer und Risikokapitalgeber steuerlich nicht länger benachteiligt werden. Die **Milderung der wirtschaftlichen Doppelbesteuerung**, die im Zentrum des vorgeschlagenen Reformpakets steht, ist ein wichtiger Schritt zur Verbesserung der Situation. Dieser Schritt darf aber nicht nur halbherzig getan werden (Modell 3 des Bundesrates) oder in eine Richtung gehen, die von den betroffenen Unternehmen und ihren Eigentümern nicht mitgetragen wird (Modelle 1 und 2). Die neue Lösung muss zudem administrativ einfach und politisch realisierbar sein. Wir plädieren deshalb für die **Verwirklichung eines Modells 3 plus** (Halbeinkünfteverfahren mit Beseitigung der steuerlichen "Ärgernisse" - vgl. Ziffer 2).

Die auf **Stufe Kapitalgesellschaft** vorgeschlagenen Massnahmen finden unsere Unterstützung. Sie gehen jedoch **nicht weit genug**. Die Beseitigung der stossenden Praxis zur Agio-Besteuerung ist ein längst überfälliger Schritt. Die vorgeschlagenen Verbesserungen beim Beteiligungsabzug (Beseitigung der Mehrfachbesteuerung auf Stufe Unternehmen) müssen grosszügiger ausgestaltet werden, um die Standortattraktivität spürbar zu verbessern.

Die vorgeschlagenen Massnahmen zugunsten der **Personenunternehmen** werden von uns begrüsst. Sie führen zu einer sachgerechten Besteuerung und tragen dazu bei, Strukturveränderungen zu erleichtern.

1.2 Weitere Verbesserungen in einem nächsten Schritt

Für unsere Mitgliedfirmen und die in der Schweiz tätigen ausländischen Unternehmen sowie im Hinblick auf die Erhaltung der internationalen **Attraktivität des Unternehmensstandortes Schweiz** hat die Beseitigung der Doppelbesteuerung durch die Entlastung beim inländischen Aktionär nur eine relative Bedeutung. Für Gesellschaften mit ausländischen Aktionären ist weiterhin die **Höhe der effektiven Gewinnsteuerbelastung** in der Schweiz massgebend für die Attraktivität einer Investition in Schweizer Aktien bzw. die Verlagerung von Tätigkeiten in die Schweiz.

Um den Standort für diese Unternehmen, die immerhin rund einen Drittel der schweizerischen Arbeitnehmer beschäftigen, attraktiv zu halten, muss die Schweiz in einem **nächsten Schritt weitere Verbesserungen** vorsehen.

Angesichts von Gewinnsteuersätzen unter 20% in verschiedenen EU-Staaten verliert die relativ moderate Gewinnsteuerbelastung in der Schweiz (Durchschnittssatz von 22,5%) an Attraktivität. Die **Senkung der Gewinnsteuern** muss deshalb auch in der Schweiz zu einem Thema werden, das nicht länger mit dem Hinweis auf die immer noch vorteilhaften Sätze abgetan werden darf.

Verbesserungen drängen sich auch bei der **Verlustverrechnung** auf (zeitlich unbeschränkter Verlustvortrag, Gewinn- und Verlustverrechnung im Konzern). Ferner gilt es, auf volkswirtschaftlich schädliche Substanzsteuern (Kapitalsteuern, Emissionsstempel) sowie auf die antiquierten Rechtsverkehrssteuern (Umsatz- und Handänderungsabgaben) zu verzichten.

Position der Industrie-Holding:

Das Unternehmenssteuerpaket II wird grundsätzlich begrüsst und sollte möglichst rasch dem Parlament zugeleitet werden. Die im Rahmen des Reformpakets vorgesehenen Erleichterungen dürfen aber **nicht halbherzig** ausfallen, da sie sonst ihre Wirkung verfehlen (Wachstumseffekte, Verbesserung der Standortattraktivität). Weitere Schritte müssen folgen (u.a. Senkung der Unternehmenssteuern, Verbesserung der Verlustverrechnung), damit der Standort Schweiz angesichts substanzieller Reformen in zahlreichen andern Staaten für ausländische Investoren attraktiv bleibt.

2. Wirtschaftliche Doppelbesteuerung: Beurteilung der einzelnen Modelle**2.1 Gründe für die Wahl des Modells 3**

Die Schweiz ist eines der letzten Länder der OECD, das den natürlichen Personen die **volle wirtschaftliche Doppelbesteuerung** der ausgeschütteten Gewinne zumutet. In den andern Staaten wird diese entweder voll beseitigt oder substanziell gemildert. Dabei geht der Trend dahin, die Doppelbesteuerung durch eine Herabsetzung der Bemessungsgrundlage auf der Stufe des **Aktionärs** voll zu beseitigen. Namentlich wichtige EU-Staaten müssten wegen dem Diskriminierungsverbot des EU-Vertrags ihre Anrechnungssysteme (Steuerzugschrift beim Aktionär) beseitigen und auf eine Unterscheidung zwischen in- und ausländischen Dividenden verzichten. Das vom Bundesrat vorgeschlagene Modell 3 (Beseitigung der Doppelbesteuerung für alle Dividenden beim inländischen Aktionär) folgt daher dem **internationalen Trend**.

Position der Industrie-Holding:

Unsere Mitgliedfirmen haben sich klar für die Realisierung des Modells 3 ausgesprochen, wobei dieses im Sinne eines "**Modells 3 plus**" angereichert werden soll (Entlastung von 50%, Beseitigung der steuerlichen "Ärgernisse").

Massgebend für diesen Entscheid waren insbesondere die folgenden **Gründe**:

- Gleichbehandlung aller in der Schweiz wohnhaften Empfänger von Dividenden
- Verzicht auf willkürliche Beteiligungsschwellen
- Gleichbehandlung der in- und ausländischen Dividenden
- Kompatibilität mit den international verbreiteten Systemen zur Milderung der wirtschaftlichen Doppelbesteuerung
- Einfachheit der administrativen Umsetzung
- Einzelne Kantone wenden das Halbeinkünfteverfahren (für wesentliche Beteiligungen) bereits an (AI, NW, OW, SH, LU ab 2005)
- Freiraum für die Kantone bei der Umsetzung des vorgegebenen Zieles (Milderung der Doppelbesteuerung beim Aktionär), namentlich hinsichtlich Höhe der Entlastung und Einführungsmodus
- Verzicht auf eine Kapitalgewinnsteuer auf Beteiligungen (wie Volksabstimmung vom Dezember 2001 und Haltung des Parlaments - Motion der WAK-NR)
- Volkswirtschaftliche Wachstumsanreize (deutlich besser als Modelle 1 und 2 - Gutachten Prof. Keuschnigg).

2.2 Argumente gegen die Modelle 1 und 2

Die Modelle 1 und 2 und eine wie auch immer geartete Beteiligungsgewinnsteuer wurde von unseren **Mitgliedfirmen** (auch solchen mit wichtigen Einzelaktionären) u.a. mit folgenden Argumenten abgelehnt:

- Es gibt keinen Grund, die Entlastung der Dividenden auf massgebliche Beteiligungen zu beschränken. Wenn die wirtschaftliche Doppelbesteuerung richtigerweise als nachteilig erkannt worden ist, muss sie konsequenterweise für **alle Dividenden** beseitigt werden.
 - Die vorgeschlagenen Modelle 1 und 2 richten sich klar **gegen Unternehmer**, die sich mit grossem finanziellem und persönlichem Einsatz unternehmerisch engagieren und damit zu den tragenden Säulen der schweizerischen Volkswirtschaft zählen. Eine Beteiligungsgewinnsteuer würde diese Zielgruppe erneut ins Visier nehmen. Dadurch würde ein bedeutender Wettbewerbs- und Standortvorteil zunichte gemacht oder gar in einen Nachteil umgekehrt, da wertvolles unternehmerisches Kapital abwandern dürfte.
 - Die Beteiligungsgewinnsteuer würde sich besonders **gegen KMU** richten, die in der Schweiz über 80% der Arbeitnehmer beschäftigen. Durch die Einführung einer Beteiligungsgewinnsteuer würde damit im Bereich der Besteuerung von Unternehmern und Unternehmen ein falsches Zeichen gesetzt.
 - Das vom Bundesrat favorisierte Modell 1, das eine Teilbesteuerung mit **Optionsmöglichkeit** vorsieht, umfasst die inakzeptable Einführung einer Beteiligungsgewinnsteuer und sieht eine Milderung der wirtschaftlichen Doppelbesteuerung erst ab einer Beteiligungsgrenze von 10% vor. Bei Aktionären, die nicht optieren, verbliebe die volle wirtschaftliche Doppelbesteuerung. Das Modell widerspräche dem **Gleichbehandlungsgrundsatz**.
 - Sowohl Modell 1 als auch Modell 2 würden zusätzliche **administrative Komplexität** erzeugen und damit zur weiteren Verkomplizierung des Steuerrechtes führen: im Modell 1 durch die Einführung von zwei parallel anwendbaren Systemen (Optionsmöglichkeit) und im Modell 2 durch die umständliche Ermittlung der Bemessungsgrundlage für die Beteiligungsgewinnsteuer auf ausgeschüttete und zurückbehaltene Gewinne.
 - Im Modell 2 wäre der **Umgehung** Tür und Tor geöffnet, da z.B. in mehrstufigen Konzernstrukturen die für die Berechnung der Beteiligungsgewinnsteuer relevanten Gewinne auf einer Stufe unterhalb der Konzernholding und zusätzlich ggf. im Ausland thesauriert werden könnten und damit nicht in die Bemessungsgrundlage für die Beteiligungsgewinnsteuer einfließen würden.
 - Das von der Steuerverwaltung - neben der Milderung der wirtschaftlichen Doppelbesteuerung - angestrebte weitere Ziel der **Rechtsformneutralität** würde insbesondere auch durch das Modell 1 nicht vollständig erreicht, da in Fällen, in denen nicht optiert würde, weiterhin Transponierungstatbestände etc. zu prüfen wären.
 - Aus den Modellen 1 und 2 resultieren langfristig die schlechteren **volkswirtschaftlichen Effekte** (tiefere Werte für Kapitalstock, Löhne, Konsum, BIP, Beschäftigung). Sie wären daher wachstumsschädigend und würden sich auch für die öffentlichen Kassen insgesamt negativ auswirken.
 - Bei der Umsetzung des vom Bundesrat vorgeschlagenen Modells 1 würde Steuersubstrat zu **Lasten der Kantone** auf den Bund verschoben. Ausserdem würden die Kantone durch die Einführung einer neuen Steuer mit zusätzlichem administrativem Aufwand belastet.
-

Sie müssten somit die Hauptlast dieser Steuerreform tragen, ohne einen entsprechenden Ausgleich zu erhalten.

2.3 Beseitigung der steuerlichen "Ärgernisse"

Aus Sicht der Mitgliedfirmen ist bei der Verwirklichung des Modells 3 unbedingt sicherzustellen, dass die sog. "**Ärgernisse**" (Transponierung, indirekte Teilliquidation, Erbenholding, Wertschriftenhändler) beseitigt oder wenigstens so eingeschränkt werden, dass die für die Steuerpflichtigen **unabdingbare Rechtssicherheit** wieder hergestellt werden kann. Einzelne Firmen weisen speziell darauf hin, dass die herrschende Rechtsunsicherheit sowie die ausufernde Besteuerungspraxis sich bei der Übernahme von kleineren, innovativen Gesellschaften (z.B. Start-ups) für alle Beteiligten äusserst nachteilig auswirkt.

Es geht aus Sicht der Unternehmen nicht an, dass diese "Ärgernisse" bei Wahl des Modells 3 einfach weiterbestehen sollen (wie dies der Vernehmlassungsbericht suggeriert). Die zum Teil systemwidrigen Praxisverschärfungen stossen seit Jahren auf Unverständnis.

Position der Industrie-Holding:

Wir plädieren dafür, dass der Gesetzgeber oder gegebenenfalls die Verwaltung (Kreisschreiben) im Rahmen dieser Steuerreform **klare und insbesondere vernünftige Regeln** erlassen, bei welchen Sachverhalten in Zukunft eine Steuerumgehung angenommen wird (mit der Möglichkeit der Widerlegung der Annahme durch den Steuerpflichtigen).

2.4 Reduktion der Bemessungsgrundlage um mindestens 50% beim Modell 3

Das Modell 3 kommt dem Ziel der Beseitigung der wirtschaftlichen Doppelbelastung von Unternehmen und Aktionär am nächsten. Angesichts der unterschiedlichen Steuerbelastungen in der Schweiz (von Ort zu Ort unterschiedliche Gewinnsteuersätze beim Unternehmen sowie zudem progressiv ausgestaltete Einkommenssteuersätze beim Aktionär) führt eine Lösung, die auf einer pauschalen Entlastung beim Aktionär beruht, immer zu **arbiträren Ergebnissen**.

Der Bundesrat erwähnt im Vernehmlassungsbericht, dass aufgrund der durchschnittlichen Vorbelastung mit der Gewinnsteuer (22,5% im Durchschnitt aller Kantone) und der durchschnittlichen Grenzsteuersätze bei der Einkommenssteuer (39,9% im Durchschnitt aller Kantone) bei einer **Teilbesteuerung von 56,4%** die wirtschaftliche Doppelbesteuerung bei den natürlichen Personen im Schnitt aller Kantone vermieden wird. Es handelt sich dabei um Durchschnittswerte, wobei die für die Beseitigung der Doppelbesteuerung notwendige Steuerbelastung bei 23 Kantonen tiefer und bei 3 Kantonen höher liegt als der Satz von 56,4%.

Zudem wird dabei von den Grenzsteuersätzen, d.h. den **Höchstsätzen für natürliche Personen** in den einzelnen Kantonen am Kantonshauptort ausgegangen. Diese Höchstsätze sind jedoch (je nach Progressionsverlauf und Kanton) **kein akzeptabler Referenzwert**, da nur eine kleine Minderheit der Pflichtigen davon betroffen ist. Werden andere, realistischere Steuerbelastungen (z.B. eine mittlere Steuerbelastung) gewählt, so wird augenfällig, dass das Ziel der Beseitigung der wirtschaftlichen Doppelbesteuerung in keiner Weise mehr erreicht wird.

Aus den obigen **Überlegungen** ergibt sich nach unserer Beurteilung Folgendes:

- Das Teileinkünfteverfahren führt angesichts der unterschiedlichen Steuerbelastungen in unserem Land zu erheblichen Verzerrungen, je nach Höhe der Gewinnsteuer und der Höhe der Einkommenssteuer. Es ist somit ein **arbiträres Verfahren**, lässt sich aber **administrativ einfach handhaben**.
- Die unterschiedlichen Steuersätze in den Kantonen (Gewinn- und Einkommenssteuern) sprechen dafür, den **Kantonen** bei der konkreten Ausgestaltung Freiraum zu belassen. Die Methode soll im StHG jedoch vorgegeben werden (Milderung der wirtschaftlichen Doppelbesteuerung mittels Reduktion der Bemessungsgrundlage für alle Dividenden beim Aktionär).
- Die vorgeschlagene Entlastung von 30% auf Bundesebene ist völlig ungenügend. Zur Beseitigung der Doppelbesteuerung müsste die Entlastung für Personen mit einem mittleren Einkommen in den meisten Kantonen 100% und mehr betragen. Auch ein **Satz von 50%** führt deshalb in den meisten Fällen nicht zur Beseitigung der Doppelbesteuerung, sondern höchstens zu einer mehr oder weniger weit gehenden Milderung derselben.
- Die vom Bundesrat angeführten **finanzpolitischen Gründe** (vgl. Ziffer 4) werden von uns als nicht stichhaltig erachtet. Gerade das Modell 3 würde beim **Bund** längerfristig zu erheblichen **Mehreinnahmen** führen (bei einer Entlastung 30% schätzt der Bundesrat die langfristig erzielten Mehreinnahmen ca. 100 Mio. Fr.). Auf der andern Seite schlagen wir vor, dass die **Kantone**, die erhebliche Steuerausfälle tragen müssen, bei der Umsetzung des Modells 3 einen erheblichen Freiraum erhalten sollen (Höhe der Entlastung, allenfalls gestaffelte Einführung).

Position der Industrie-Holding:

Im Sinne einer administrativ einfachen Massnahme zur Milderung der wirtschaftlichen Doppelbelastung beim Aktionär unterstützen wir das **Modell 3**, treten aber bei der direkten Bundessteuer für eine Entlastung von **50%** ein ("Halbeinkünfteverfahren", wie etwa in Deutschland). Den **Kantonen** soll im StHG lediglich die Milderung der wirtschaftlichen Doppelbesteuerung durch Massnahmen auf der Stufe des Aktionärs vorgeschrieben werden. Wir fordern ferner eine Verbesserung der Rechtssicherheit durch Beseitigung der sog. **"Ärgernisse"**.

2.5 Verzicht auf eine steuerliche Mindestvorbelastung der Dividenden

Die im Modell 3 vorgesehene Bedingung, dass die Teilentlastung nur für Dividenden gewährt werden soll, die mindestens eine steuerliche **Vorbelastung von 15%** tragen, ist aus einer inlandorientierten und fiskalischen Optik zur Vermeidung allfälliger Missbräuche verständlich. Eine solche Lösung wird aber aus grundsätzlichen, praktischen und standortpolitischen Erwägungen von unseren Mitgliedfirmen **als völlig verfehlt abgelehnt**.

- Insbesondere bei Ausschüttungen durch schweizerische **Holdingsgesellschaften** wird eine solche Vorbelastung durch die Gewährung des kantonalen Holdingprivilegs und den Beteiligungsabzug nicht erreicht. Damit würden bei den von schweizerischen und ausländischen **Holdings bezahlten Dividenden** (vermutlich der Grossteil aller

Dividendenzahlungen an natürliche Personen) die Doppelbesteuerung nicht vermieden, was sicher nicht das Ziel dieser Reform sein kann.

- Einbezogen werden müssten deshalb auch die auf Stufe der **vorgelagerten Gesellschaften** bezahlten Steuern. Dem stehen aber handfeste **praktische Schwierigkeiten** entgegen. Eine Beschränkung auf schweizerische Strukturen widerspricht dem Gleichbehandlungsgebot. Die Ermittlung der tatsächlichen Steuerbelastung ist bei internationalen Konzernstrukturen **weder möglich noch zumutbar** (verbleibende ausländische Quellensteuern, verbleibende Gewinnsteuern, unterschiedliche Methoden zur Beseitigung der Doppelbesteuerung, Ermittlung der steuerbelasteten Erträge von Tochtergesellschaften etc.).
- Auch die in den Konzernabschlüssen ausgewiesenen **effektiven Konzernsteuersätze** können nicht herangezogen werden, da diese aufgrund der Berücksichtigung von latenten Steuern stark von der aktuellen Steuerbelastung abweichen können.
- **Ausländische Beispiele** zeigen, dass die Ermittlung der steuerlichen Vorbelastung der ausgeschütteten Dividenden im internationalen Verhältnis zum Scheitern verurteilt ist bzw. dem Aktionär Nachweispflichten aufbürden, die er in den meisten Fällen nicht erfüllen kann.
- Die Tatsache, dass die Schweiz kein **ausensteuerrechtliches Missbrauchsrecht** kennt (abgesehen vom Bundesratsbeschluss gegen die missbräuchliche Inanspruchnahme der DBA), ist ein gewichtiger Standortvorteil für unser Land.
- Die Schweiz stellte sich bei den internationalen Diskussionen über den sog. schädlichen Steuerwettbewerb und bei den DBA-Verhandlungen bisher zu Recht auf den Standpunkt, dass die Tatsache, dass ein Staat **gewisse Einkünfte nicht oder tiefer besteuert** als ein anderer, nicht als missbräuchlich angesehen werden kann. Sie lehnt auch die zum Teil verbreitete Meinung ab, dass innerstaatliche Missbrauchregelungen den DBA-Bestimmungen vorgehen sollen, und vermeidet die Aufnahme von Klauseln zur Beschränkung der Abkommensvorteile in ihren DBA. Die ausdrückliche Einführung einer solchen Massnahme wäre somit ein **unheilvoller Schritt in die falsche Richtung**.
- Die Tatsache, dass bei den **Modellen 1 und 2 keine derartige Vorbelastung** vorgeschlagen wird, legt nach unserer Ansicht den Schluss nahe, dass das Modell 3 mit der ausdrücklich verlangten Mindestvorbelastung unattraktiv gemacht werden soll.
- Zum Schutz vor offensichtlich missbräuchlicher Inanspruchnahme der Teilbesteuerung (Umwandlung von in der **Schweiz** voll steuerpflichtigen Erträgen in steuerbegünstigte Dividenden) können die bestehenden **Instrumente der Steuerumgehung** herangezogen werden. Diese Instrumente sind ausreichend und nötigenfalls für die entsprechenden Tatbestände noch zu verfeinern.

Position der Industrie-Holding:

Wir lehnen die vorgeschlagene Voraussetzung einer **Mindestvorbelastung** für die Milderung der wirtschaftlichen Doppelbesteuerung der Dividenden aus grundsätzlichen, praktischen und standortpolitischen Erwägungen vehement ab.

2.6 Reduktion bei der Vermögenssteuer

Die **wirtschaftliche Doppelbesteuerung auf Beteiligungspapieren** (Kapitalsteuer bei juristischen Personen und Vermögenssteuer beim Aktionär) soll nach dem Vorschlag des Bundesrates nur beim Modell 1 (bei wesentlichen Beteiligungen durch Heranziehung des Buchwertes) gemildert werden. Der Bundesgesetzgeber hätte zwar die Kompetenz, die Kantone im **Steuerharmonisierungsgesetz** zu einer Milderung der Doppelbesteuerung auf den Beteiligungspapieren zu verpflichten (wie für die Dividenden). Nach Ansicht unserer Mitgliedfirmen kann darauf aber verzichtet werden, solange die Veräusserungsgewinne beim privaten Aktionär steuerbefreit sind. Wir sehen auch gewisse praktische Probleme (Beteiligungen an ausländischen Gesellschaften ohne Kapitalsteuer, Problematik der Bemessung der nicht kotierten schweizerischen Aktien, Höhe der Steuern). Die **Kantone** sollten aber eingeladen werden, diesen fiskalischen Hemmschuh zu beseitigen oder wenigstens dessen volkswirtschaftlich nachteilige Wirkungen zu mildern. Wichtig ist auch, dass die in einzelnen **Kantonen bereits bestehenden Erleichterungen** bei den Vermögenssteuern (NW, SH, LU ab 2005) nicht eingeschränkt werden.

Position der Industrie-Holding:

Wir sind damit einverstanden, dass auf eine explizite Bestimmung im StHG verzichtet wird. Wir schlagen aber vor, dass Bundesrat und Parlament den **Kantonen empfiehlt**, die Doppelbesteuerung auf den Beteiligungspapieren zu mildern.

2.7 Prüfung der Beseitigung der wirtschaftlichen Doppelbesteuerung auf den Tantiemen

Im Rahmen unserer vereinigungsinternen Vernehmlassung wurde angeregt, die Milderung der wirtschaftlichen Doppelbelastung auch auf die **Tantiemen auszudehnen**. Diese stellen heute eine unattraktive Form der Vergütung für Verwaltungsräte dar, da sie - im Gegensatz zu den üblichen Verwaltungsrats honoraren - bei der ausschüttenden Gesellschaft steuerlich nicht (oder nicht überall - die Praxis ist anscheinend nicht einheitlich) abzugsfähig sind. Es handelt sich dabei um **Gewinnanteile**, die nach Erfüllung bestimmter Kriterien (statutarische Grundlage, vorgängige Speisung der statutarischen Reserven, Mindestausschüttung von 5% in Form von Dividenden) ausschliesslich aus dem Bilanzgewinn ausgeschüttet werden dürfen. Wie die Dividenden sind die Tantiemen bereits mit der Gewinnsteuer belastet und müssen in der Folge vom **Verwaltungsrat nochmals versteuert** werden.

Die Beseitigung dieses steuerlichen Hindernisses auf der Ebene des einzelnen Verwaltungsrates im Rahmen des Unternehmenssteuerpakets würde kaum zu Steuerausfällen führen (es werden u.W. kaum mehr Tantiemen ausgeschüttet). Sie hätte aber den **Vorteil**, dass die **Gesellschaften** bei der Entlohnung der Mitglieder des Verwaltungsrates wiederum eine grössere Freiheit hätten und die **Aktionäre** in der Praxis ein gewisses Mitspracherecht bei der Entschädigung der Verwaltungsräte erhielten.

Position der Industrie-Holding:

Wir schlagen vor, die Frage der Milderung der wirtschaftlichen Doppelbesteuerung bei den an die Verwaltungsräte ausgeschütteten **Tantiemen** im Rahmen der Unternehmenssteuerreform II ernsthaft zu prüfen und bezüglich der steuerlichen Abzugsfähigkeit Klarheit zu schaffen.

3. Bemerkungen zu den Massnahmen für Kapitalgesellschaften

3.1 Rückwirkende Beseitigung der Agiobesteuerung

Die bisherige Praxis der Schweiz bezüglich der Agiobesteuerung wird von unseren Mitgliedfirmen übereinstimmend als ein **schwerwiegender Standortnachteil** bezeichnet. Wir begrüssen deshalb die Beseitigung dieses Ärgernisses durch den Übergang zum Kapitaleinlageprinzip. Die heutige Praxis führt dazu, dass der Aktionär das von ihm eingebrachte Kapital beim Rückfluss (Substanz- oder Liquidationsdividende) sach- und verfassungswidrig wie ein ausgeschütteter **Gewinn** versteuern muss. Erschwerend kommt für ausländische Aktionäre hinzu, dass die Verrechnungssteuer von 35% erhoben wird, die auch unter den DBA in vielen Fällen (Sockelsteuer zugunsten der Schweiz) nicht voll zurückerstattet wird.

Wie der Bundesrat zu Recht feststellt, betrifft das Problem nicht nur private Investoren, sondern auch **multinationale Unternehmen**, die sich mit Sacheinlagen oder in anderer Form (z.B. Forderungsverzichte, nicht aber in Form von Darlehen) an einem schweizerischen Unternehmen beteiligen. Auch trifft es zu, dass die andern Staaten dieses Problem nicht kennen bzw. seit langem gelöst haben.

Nicht einverstanden sind unsere Mitgliedfirmen mit der **sehr restriktiv ausgestalteten Lösung** zur Beseitigung dieser offensichtlich ungerechtfertigten Besteuerung. Die angeführten verwaltungsökonomischen Gründe vermögen nicht zu überzeugen, sind doch die Unternehmen in der Regel in der Lage **nachzuweisen** (u.a. Rechnungslegung, aber auch Entrichtung der Emissionsabgabe), wann und welche Beträge in den Vorjahren als Kapitaleinlagen in eine Gesellschaft eingeflossen sind. Der Steuerpflichtige müsste deshalb im Zeitpunkt des Inkrafttretens des neuen Rechts den Nachweis über das vorhandene Agio erbringen.

Von der Verwaltung müssten, z.B. im einem Kreisschreiben, **sachgerechte Regeln** für die Qualifikation von früherem Agio festgelegt werden (sachlich richtige Definition; Nachweismöglichkeiten, z.B. über Entrichtung der Emissionsabgabe; Vermutung, dass laufende Gewinne ausgeschüttet wurden, sofern die Dividendenausschüttung den erwirtschafteten Gewinn nicht überstiegt).

Position der Industrie-Holding:

Wir befürworten ausdrücklich den **Übergang zum Kapitaleinlageprinzip**, plädieren aber für eine systematisch konsequente Umsetzung dieses Grundsatzes. Das in die Gesellschaft eingeflossene Kapital soll nicht mehr der Besteuerung unterliegen. Abgrenzungskriterium wäre, ob die Mittel von der Gesellschaft selbst erwirtschaftet worden sind oder nicht.

Das Kapitaleinlageprinzip ist bei den **direkten Steuern und der Verrechnungssteuer umzusetzen und gesetzlich zu verankern**. Dies gilt auch für Gratisaktien und Gratisnennwerterhöhungen. Entsprechend zu berichtigen sind auch die Bestimmungen über den Rückkauf eigener Beteiligungsrechte.

Die Einschränkung auf "**unmittelbar**" durch den Inhaber der Beteiligungsrechte einbezahlte Kapitaleinlagen ist sachwidrig und zu streichen. Vermögenszugänge sind auch Kapitaleinlagen (à fonds perdu Leistungen im Sinne von Art. 60a DBG), wenn sie im Dreiecksverhältnis über einen gemeinsam Beteiligten erfolgen.

Für die Zukunft erscheint die Gutschrift des Agios auf einem **separaten Konto** als sachgerecht. Für die Vergangenheit drängt sich jedoch eine grosszügige Lösung auf, sofern das Unternehmen den **Nachweis** erbringen kann, dass eine Kapitaleinlage stattgefunden hat und ein entsprechender Betrag sich noch in den nicht ausgeschütteten Reserven befindet.

3.2 Erleichterungen beim Beteiligungsabzug

Einleitend ist zu bemerken, dass die anlässlich der Unternehmenssteuerreform 1997 beschlossenen Massnahmen zur Vermeidung der doppelten Besteuerung von Dividenden und Kapitalgewinnen bei den juristischen Personen im internationalen Verhältnis einiges von ihrer früheren **Attraktivität eingebüsst** haben. Als Folge der Entwicklungen in der EU (Verpflichtung der Staaten zur Beseitigung der Doppelbesteuerung aufgrund der Mutter-Tochter-Richtlinie) und namentlich des gerade auch im Holdingbereich ausgeprägten **Standortwettbewerbs** haben verschiedene andere Staaten in den letzten Jahren zum Teil deutlich bessere Regelungen eingeführt. Um international attraktiv zu bleiben, braucht die Schweiz **Verbesserungen beim Beteiligungsabzug**.

Die vorgeschlagenen Massnahmen sind ein Schritt in die richtige Richtung. Die Herabsetzung der **Beteiligungsschwelle auf 10%** zur Beseitigung der Doppelbesteuerung (neu endlich auch für Genussscheine) entspricht dem **internationalen Standard** (nationales Recht und Doppelbesteuerungsabkommen). Die Freistellung der Beteiligungsgewinne (anlässlich der Unternehmenssteuerreform 1997 wurde sie den Kantonen noch nicht vorgeschrieben) gehört ebenso zu einem attraktiven Holdingstandort wie die Möglichkeit der Verrechnung von Beteiligungsverlusten mit den übrigen Gewinnen (gekoppelt mit einem Aufwertungsgebot).

Die Herabsetzung der **Kapitalquote auf 1 Mio. Fr. Verkehrswert** ist ebenfalls ein Schritt zur Steigerung der Attraktivität des Unternehmensstandortes Schweiz, namentlich für Unternehmen im Finanzbereich. Folgerichtig sollte der Beteiligungsabzug aber auch für die **Veräusserung von Beteiligungen** ab einem Verkehrswert von 1 Mio. Fr. gewährt werden, und auf die Sperrfrist müsste verzichtet werden.

Besonders begrüsst wird seitens unserer Mitgliedfirmen, dass bei den Kapitalgewinnen neu das Prinzip "**einmal erfüllt, immer erfüllt**" gelten soll, sofern Quoten unter 10% veräussert werden und die Beteiligung vorher bei den Dividenden für den Beteiligungsabzug qualifiziert hat. Für kleinere Unternehmen wäre es erwünscht, wenn auf den Mindest-Verkehrswert von 1 Mio. Fr. verzichtet würde.

Aus Sicht der Wirtschaft drängt sich bei der Berechnung des Beteiligungsabzugs die **Beseitigung weiterer Standortnachteile** auf (namentlich im Bezug auf die Behandlung von Verlustvorträgen und laufenden Jahresverlusten). Diese sollen nach Rücksprache mit der Wirtschaft auf dem Wege einer Praxisänderung realisiert werden.

Position der Industrie-Holding:

Die Beseitigung der doppelten Doppelbesteuerung für Dividenden und Kapitalgewinne beim **empfangenden Unternehmen** hängt in keiner Weise vom Umfang der Beteiligung oder der Haltedauer ab. Wir begrüssen deshalb alle Massnahmen, die auf eine **Absenkung der heutigen Schwellen** abzielen und Verzerrungen und ungerechtfertigte Mehrfachbesteuerungen vermeiden.

Weitere **Mängel beim Beteiligungsabzug** müssen auf dem Wege der Praxisänderung realisiert werden.

3.3 Verbesserungen im Bereich der Emissionsabgabe

Seitens unserer Mitgliedfirmen werden die vorgeschlagenen Verbesserungen **begrüsst**.

Sie weisen jedoch darauf hin, dass die heutige Praxis der Eidg. Steuerverwaltung **nicht immer wirtschaftsfreundlich** ist. Zu hinterfragen ist insbesondere die Praxis, gemäss welcher ein Erlass der Emissionsabgabe nicht gewährt wird, wenn die zu sanierende Gesellschaft über stille Reserven verfügt. Wird bspw. die überschuldete Gesellschaft verkauft und in der Folge von der Käuferin saniert (Zuschuss, Darlehensverzicht), so wird der Erlass nicht gewährt, wenn der Kaufpreis über dem buchmässigen Eigenkapital liegt - dies obwohl im Sanierungsfall in der Regel ein Mangel an Liquidität besteht. Die sanierende Gesellschaft muss in diesem Fall zwecks Bezahlung der Emissionsabgabe zusätzliche liquide Mittel einsetzen, was stossend ist. Diese realitätsfremde **Praxis** sollte geändert werden, um nicht eine Ungleichbehandlung zur neu vorgesehenen Befreiung bei der Auffanggesellschaft zu schaffen.

Position der Industrie-Holding:

Wir begrüssen die vorgeschlagenen Änderungen, plädieren aber für einen konkreten Zeitplan für die völlige **Abschaffung der Emissionsabgabe** und fordern eine Verbesserung der heutigen Praxis bei Sanierungsfällen.

4. Bemerkungen zum finanzpolitischen Umfeld

Wir erachten die vom Bundesrat eingenommene Haltung zu den finanzpolitischen Rahmenbedingungen für die Unternehmenssteuerreform II als **wenig hilfreich**. Es geht nicht an, das Reformvorhaben vom Ausgang der Abstimmung über das Steuerpaket 2003 (16. Mai 2004) abhängig zu machen und von allfälligen Korrekturen im Bereich des Wohneigentums oder gar von dem noch zu schnürenden Sanierungspaket 2004.

Vordringliches Ziel muss die Schaffung eines **wachstumsfördernden steuerlichen Umfeldes** sein und dazu gehören die Entlastung des unternehmerischen Risikokapitals ebenso wie die Schaffung und Erhaltung von Standortvorteilen für die Unternehmen. Wenn die Schweiz nicht ins zweite Glied zurückfallen will, hat sie gar **keine andere Wahl als im globalen Standortwettbewerb mitzuhalten**.

Unternehmenssteuerreformen sind **Investitionen in die Zukunft**. Am Beispiel der Unternehmenssteuerreform 1997 hat sich exemplarisch gezeigt, dass sich die steuerliche Entlastung von Unternehmen stimulierend auf die wirtschaftliche Entwicklung und die Standortattraktivität auswirken. Dieser Befund wird in den **Simulationsrechnungen** von Prof. Keuschnigg ausdrücklich bestätigt, zeigen doch alle diesbezüglich relevanten Kriterien (Löhne, Arbeitsangebot, Kapitalstock, BIP, privater Konsum) im Falle einer Teilbesteuerung von 50% ohne Beteiligungsgewinnsteuer **mehr als doppelt so hohe Werte** wie im Falle einer Teilbesteuerung mit Beteiligungsgewinnsteuer.

Position der Industrie-Holding:

Unternehmenssteuerreformen im Sinne einer Verbesserung der steuerlichen Rahmenbedingungen sind **Investitionen in die Zukunft**. Die aus Standortsicht als notwendig und richtig erkannten Schritte müssen in diesem Sinne konsequent verwirklicht werden.

Bei einer dynamischen Betrachtungsweise führen die Entlastung beim investierten mobilen Kapital sowie die übrigen Standortverbesserungen aufgrund der damit ausgelösten Wachstumseffekte längerfristig auch zu **höheren Steuereinnahmen**.

5. Abschaffung des Bundesgesetzes über Arbeitsbeschaffungsreserven

Aus standortpolitischen Gründen befürworten unsere Mitgliedfirmen die **Beibehaltung dieses Gesetzes**, das den Unternehmen die Möglichkeit gibt, steuerbegünstigte Arbeitsbeschaffungsreserven zu schaffen. Die Tatsache, dass KMU dieses an sich sinnvolle Instrument zu wenig nutzen, darf nicht als Rechtfertigung für dessen Abschaffung herangezogen werden. Zu prüfen wäre deshalb, ob das Instrument zu wenig bekannt ist oder aus Sicht der Unternehmen administrativ als zu aufwendig beurteilt wird.

Sollte das Bundesgesetz ausser Kraft treten, so muss - wie im Vernehmlassungsbericht angedeutet - sichergestellt werden, dass die gebildeten Reserven in angemessener Weise **steuerneutral aufgelöst** werden können.

Als Ersatz für die allfällige Streichung dieses Bundesgesetzes treten wir für die Schaffung von grosszügigen Lösungen bei der steuerlichen Abzugsfähigkeit von Aufwendungen für **Forschung und Entwicklung** ein. Angesichts der Tatsache, dass diese Instrumente in den letzten Jahren in zahlreichen Staaten eingeführt oder massiv verbessert wurden (u.a. als eine Reaktion auf die Diskussionen um schädliche Steuerpraktiken), sollte die **Schweiz gezielte Verbesserungen** der steuerlichen Rahmenbedingungen für diese, aus Standortsicht höchst erwünschten, wertschöpfungsintensiven und zukunftssträchtigen Aktivitäten umgehend prüfen. Die **Aufwertung des Forschungsstandortes** wäre eine sinnvolle Investition mit hohem gesamtwirtschaftlichem Nutzen.

Position der Industrie-Holding:

Wir befürworten die **Beibehaltung der Arbeitsbeschaffungsreserven**.

Als Ersatz für eine allfällige Streichung müssen auch in der Schweiz grosszügige Lösungen für Aufwendungen im Zusammenhang mit **Forschung und Entwicklung** geschaffen werden. Wir laden den Bundesrat ein, derartige Massnahmen im Licht der Entwicklungen in den andern OECD-Staaten zusammen mit den interessierten Wirtschaftskreisen umgehend zu prüfen.

Wir danken Ihnen für die Aufmerksamkeit, die Sie unseren Anliegen entgegenbringen, und bitten Sie höflich um Berücksichtigung unserer Überlegungen und Anregungen.

Mit freundlichen Grüßen

INDUSTRIE-HOLDING
Geschäftsstelle

Sig.
Dr. Arnold Knechtle

Sig.
Dr. Peter Baumgartner

Beilage: ausgefüllter Fragenbogen

cc Herrn Bundesrat H.-R. Merz, Vorsteher EFD, 3003 Bern (ohne Beilage)

brief-IH-VV-USR-30-4-2004
